



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

MERKBLATT

Lagerung von Schadholz auf landwirtschaftlichen Flächen Auswirkungen auf die Flächenförderung (Gemeinsamer Antrag)

 Dürre und außergewöhnlich hohe Temperaturen sorgen derzeit in vielen Wäldern Baden-Württembergs für große Mengen an Schadhölzern, die mit Blick auf den Waldschutz möglichst rasch aus den Wäldern verbracht werden müssen. Hierzu werden mitunter landwirtschaftliche Flächen für eine kurzfristige aber auch längerfristige Zwischenlagerung von Holzmengen herangezogen. Dabei ergeben sich verschiedene Fragestellungen in Bezug auf die Förderfähigkeit dieser Flächen im Rahmen der Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags (GA). Das MLR informiert nachfolgend über die dabei zu beachtenden Punkte:

Lagerung:

Außerhalb der Vegetationsperiode können landwirtschaftliche Flächen uneingeschränkt für die Holzlagerung herangezogen werden. Aus Sicht der Förderung besteht dabei keine Meldepflicht gegenüber der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB), da keine Anpassungen im GA erforderlich sind. Eventuell bestehende Einschränkungen auf Flächen des Vertragsnaturschutzes sind zu beachten.

Innerhalb der Vegetationsperiode gilt für Grünland und für Kulturen auf Ackerland zwischen Aussaat und Ernte, dass die kurzfristige Lagerung von geschlagenem Holz bis 14 aufeinanderfolgende Tage bzw. nicht mehr als 21 Kalendertage im Jahr keine Auswirkungen auf die Förderung hat, wenn dadurch keine Zerstörung der Grasnarbe bzw. der Kulturpflanze oder eine wesentliche Beeinträchtigung des Bewuchses verursacht wird. Da auch hier keine Auswirkungen auf die Förderung bestehen ist eine Meldung an die ULB bzw. eine Änderung des GAs nicht erforderlich.

Dauert die Lagerung länger als 14 aufeinanderfolgende Tage bzw. beträgt diese mehr als 21 Kalendertage im Jahr oder wird dabei die Grasnarbe bzw. die Kulturpflanze zerstört bzw. der Bewuchs wesentlich beeinträchtigt, dann ist die betroffene Lagerfläche nicht mehr förderfähig, verbleibt jedoch in der „Bruttofläche Landwirtschaft“. Eine Änderung des GAs durch schriftliche Meldung der betroffenen Fläche bei der ULB ist erforderlich. Zusätzlich sind die betroffenen Flächen im FIONA-GIS unter „Vorlagen“ als Teilschläge abzugrenzen und mit dem Nutzcode (NC) 994 bei Lagerflächen auf Dauergrünland bzw. NC 996 für Lagerflächen auf Ackerland zu versehen. Ersatzweise kann der schriftlichen Meldung an die ULB eine Kopie des Schlages aus FIONA beigelegt werden, auf der die betroffene Fläche eingezeichnet wurde.

Ist eine längerfristige Lagerung von Holz aus fremden Betrieben (z.B. Holz aus dem Gemeindewald) auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, sollte eine Nutzungsvereinbarung oder ein Pachtvertrag in Erwägung gezogen werden. Im Regelfall geht damit die Verfügungsberechtigung für die Lagerfläche auf den einlagern-

den Betrieb über und die Fläche ist während der Lagerdauer aus Fördersicht nicht mehr dem überlassenden Betrieb zugeordnet.

Falls nach Einreichung des Gemeinsamen Antrags Flächen durch die Einrichtung eines Lagerplatzes nicht mehr förderfähig sind oder diese nicht mehr dem überlassenden Betrieb zugeordnet werden können, so ist die Änderung des GA durch schriftliche Meldung der betroffenen Fläche bei der ULB erforderlich (s.o.).

Wird die Fläche für eine Lagerzeit von über drei Jahren in Anspruch genommen, verliert diese den Status als „Bruttofläche Landwirtschaft“. Mit Erreichen der dreijährigen Lagerdauer ist die betroffene Fläche im GA mit dem NC 990 zu melden und mit einem Referenzpflegeauftrag zu versehen. Im Falle von Dauergrünland ist für alle greeningpflichtigen Betriebe vorab eine Umwandelungsgenehmigung notwendig. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Fläche wieder angesät und landwirtschaftlich genutzt werden, kann die Beihilfefähigkeit wieder hergestellt werden.

Insektizidbehandlung auf Holzlagerflächen:

Bei der Behandlung der gelagerten Holzmengen mit Insektiziden sind die einschlägigen Anwendungsbestimmungen zu beachten. Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen ist eine Behandlung nicht möglich.

Für Betriebe mit Beantragung der FAKT-Maßnahmen D1 „Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel“ oder D2 „Ökologischer Landbau“ ist die Behandlung von Käferholz mit Insektiziden im Grundsatz nur auf Waldflächen zulässig. Für eine Insektizidbehandlung der Holzlager auf landwirtschaftlichen Flächen sind bei außergewöhnlichen Situationen, wie z.B. großen Mengen an Schadholz oder erheblichen Verzögerungen beim Abtransport und der Weiterverarbeitung folgende Ausnahmeregelungen möglich:

Betriebe mit FAKT D1 „Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel“:

Bei betriebseigenem Holz auf eigener Betriebsfläche ist vor einem Insektizideinsatz die betroffene Fläche immer mit NC 994 (DGL) oder NC 996 (AL) im GA zu codieren bzw. umzucodieren. Zusätzlich ist der ULB die geplante Behandlung mitzuteilen und eine Bestätigung der unteren Forstbehörde über die notwendige Behandlung des Holzes mit chemisch-synthetischen Mitteln vorzulegen. Die Fläche ist in FAKT D1 im betroffenen Antragsjahr nicht förderfähig. Durch die Meldung und den Nachweis entstehen darüber hinaus keine weiteren Nachteile.

Lagerung von betriebsfremdem Holz: Eine Behandlung ist nur möglich, wenn der überlassende Betrieb die Verfügungsgewalt über die Fläche auf Basis einer Nutzungsvereinbarung/eines Pachtvertrages an den einlagernden Betrieb abgibt und die Fläche aus dem GA abmeldet.

Betriebe mit FAKT D2 „Ökologischer Landbau“:

Lagerung von betriebseigenem Holz auf eigener Betriebsfläche: Der Einsatz von chemisch-synthetischen Mitteln ist hier nicht zulässig. Es wird empfohlen, frühzeitig mit der für den Betrieb zuständigen Öko-Kontrollstelle hinsichtlich alternativer Behandlungsmöglichkeiten Kontakt aufzunehmen.

Lagerung von betriebsfremdem Holz: Siehe Hinweise zu FAKT D1. Sobald das Holzlager abgetragen ist, der Antragsteller die Fläche wieder zurückbekommt und diese wieder landwirtschaftlich nutzen will, muss erneut eine Umstellung auf den Ökologischen Landbau vorgenommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Landratsamt.